

# RS Vwgh 1991/6/27 89/13/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1991

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

GewStG §2 Z1;

## Rechtssatz

Die Fixkosten einer Tabaktrafik wie zB Miete, Beheizung und Beleuchtung des Geschäftslokales sowie die Kosten für die Geschäftseinrichtung sind anteilmäßig allen tatsächlich erzielten Einnahmen zuzuordnen. Die kausale Verknüpfung ergibt sich aus der Überlegung, daß zusätzliche Einnahmen durch die bereits vorhandenen Betriebseinrichtungen ermöglicht werden. Wäre mit den zusätzlichen Einnahmen ein zusätzlicher Aufwand verbunden, so müßte dieser folgerichtig zur Gänze (und nicht bloß anteilig) den zusätzlichen Einnahmen zugerechnet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989130004.X02

## Im RIS seit

27.06.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)